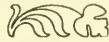


Darstellung bringen. Wenn man die Vielseitigkeit des Inhaltes einer jeden Lieferung ins Auge faßt, darf man sicherlich nicht über langsames Erscheinen klagen, wie denn auch der Preis von Mk. 1.50 für eine Lieferung als sehr mäßig zu bezeichnen ist. Möchte dem gediegenen Werke, nachdem gerade zwei neue Bände zu erscheinen begonnen haben, auch wieder ein neuer Zuwachs an Abonnenten beschieden sein! Vollmann.



III. Pflanzenschutz.

Das K. Staatsministerium des Innern erließ unter dem 29. Nov. 1913 an die K. Kreisregierungen eine EntschlieÙung über Pflanzenschutz, über die wir uns bei nächster Gelegenheit an dieser Stelle äußern wollen. Einstweilen sei nur der genannter EntschlieÙung beiliegende „Musterentwurf für oberpolizeiliche Regierungsvorschriften zum Pflanzenschutz“ den Mitgliedern der Gesellschaft zum Abdruck gebracht.

§ 1. Die wildwachsenden Pflanzen der in der Anlage I verzeichneten Arten sind gemäß den folgenden Vorschriften geschützt.

§ 2. I Die Pflanzen der geschützten Arten dürfen nicht mit den Wurzeln, den Knollen oder den Zwiebeln ausgegraben oder ausgerissen werden.

II Dieses Verbot gilt nicht für Bodenbestellungs- und Bodenverbesserungsarbeiten und für Bau- und ähnliche Arbeiten, die der Grundeigentümer oder der Nutzungsberechtigte selbst oder mit seiner Zustimmung ein anderer vornimmt, ferner vorbehaltlich abweichender distrikts- oder ortspolizeilicher Vorschriften nicht für die Nutzung der Wurzeln geschützter Pflanzenarten für Heil- und gewerbliche Zwecke durch den Grundeigentümer oder den dinglich Berechtigten¹⁾.

§ 3. I Zum Verkaufe dürfen Pflanzen der geschützten Arten oder Teile von ihnen nicht abgeplückt, abgerissen oder abgeschnitten werden.

II Zu anderen Zwecken dürfen sie nicht in größeren Mengen, sondern je nur höchstens in 6 Stück en abgeplückt, abgerissen oder abgeschnitten werden.

III Diesen Verboten unterliegen der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigte nicht, sofern sie die Pflanzen zu land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung oder zum eigenen Gebrauche sammeln oder sammeln lassen.

§ 4. Außer diesen Fällen dürfen Pflanzen und Pflanzenteile der geschützten Arten weder in bewurzelter noch in unbewurzelter Zustande feilgehalten, verkauft, vertauscht, versendet oder sonst in den Verkehr gebracht oder mitgeführt werden.

§ 5. I In einzelnen Fällen kann die Distriktpolizeibehörde Ausnahmen von den Verboten der §§ 2, 3 und 4 durch Erlaubnisscheine zulassen.

II Zuständig ist für die Erlaubnis zum Sammeln die Distriktpolizeibehörde des Sammelgebietes, für die Erlaubnis zum Handel die Distriktpolizeibehörde der gewerblichen Niederlassung oder beim Mangel einer solchen die des Wohnortes. Sind darnach mehrere Behörden beteiligt, so stellt die zuerst angegangene Behörde den Schein im Einverständnis mit den andern beteiligten Behörden auch für deren Bezirke aus.

III Der Schein gilt nur für die namentlich bezeichnete Person; jedoch bedürfen keines eigenen Scheines die im Scheine benannten minderjährigen eigenen Kinder des Sammlers zum Pflanzensammeln unter dessen Aufsicht und ferner zum Handel die im stehenden Handelsbetriebe des im Scheine Benannten beschäftigten Personen.

IV Der Schein wird für je ein Kalenderjahr ausgestellt; er muß auf bestimmte Pflanzenarten und kann auf bestimmte Pflanzenmengen, bestimmte Sammelgebiete, Handelsniederlassungen und Verkaufsstellen — namentlich unter Ausschluß des Wochenmarkts und des Straßenhandels — und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

V Vor der Ausstellung des Scheines prüft die Behörde, ob und unter welchen Beschränkungen die erbetene Erlaubnis mit den Bedürfnissen des Pflanzenschutzes vereinbar ist. Sie hört hierüber das K. Forstamt und in der Regel auch die örtliche Vertretung (Ausschuß oder Obmann) für Naturpflege oder naturwissenschaftliche Vereine; für die Erlaubnis zum Handel werden die Distriktpolizeibehörden des Sammelgebietes gehört.

VI Wird gegen die Ausstellung des Erlaubnisscheines zum Pflanzensammeln von einem Grundeigentümer Einspruch erhoben, so ist dessen Gebiet von der Erlaubnis ausdrücklich auszunehmen.

VII Unzuverlässigen Personen, namentlich solchen, die in den letzten drei Jahren wegen wiederholter Übertretung dieser Vorschriften, wegen forstlicher, jagdlicher oder feldpolizeilicher Verfehlungen oder wegen Eigentumsvergehen bestraft worden sind, ist die Erlaubnis zu versagen. Pflanzen zu Erwerbzwecken zu sammeln, soll in der Regel nur Einheimischen erlaubt werden.

VIII Die Scheine werden in der Form der Anlage II²⁾ ausgestellt. Die Distriktpolizeibehörde kann ein Bild des Sammlers oder Händlers verlangen und in den Schein aufnehmen.

IX Die Distriktpolizeibehörde kann die Erlaubnis jederzeit widerrufen, wenn es nach ihrem

¹⁾ „Der Vorbehalt im letzten Halbsatz ist durch das Recht des Enziangrabens im Hoehgebirge veranlaßt und wird nur in denjenigen Regierungsbezirken in die Vorschrift aufzunehmen sein, in denen alte Rechte das erheischen.“ — ²⁾ Diese wurde hier weggelassen.

Erkennen der Pflanzenschutz verlangt, namentlich wenn sich der Inhaber des Scheines gegen diese Vorschriften verfehlt oder sonst als unzuverlässig erwiesen hat.

§ 6. I Die Sammler und Händler haben die Beschränkungen der Erlaubnis genau einzuhalten und sind dafür verantwortlich, daß auch die im § 5 Abs. III bezeichneten Personen diese einhalten. Sie müssen den Schein beim Pflanzensammeln und beim Handel mit sich führen und den Überwachungsbeamten, namentlich auch den Jagd-, Forst-, Feld- und Grenzschutzbeamten auf Verlangen vorzeigen.

II Beim Widerruf der Erlaubnis haben sie den Schein auf Verlangen der Behörde zurückzugeben.

III Sie dürfen den Schein nicht zur Benützung an Andere überlassen.

§ 7. Das Verbot des Betretens eines Grundstücks nach den sonstigen polizeilichen Vorschriften wird durch den Erlaubnisschein nicht berührt. Der Schein ersetzt nicht die Zustimmung des Grundeigentümers zum Betreten der Grundstücke und zum Sammeln von Pflanzen.

§ 8. I Von Sammlern, die keinen Erlaubnisschein besitzen, dürfen die Händler Pflanzen der geschützten Arten nicht erwerben.

II Die Händler haben genaue Aufschreibungen über die Erwerbung derjenigen Pflanzen der geschützten Arten zu führen, die sie nicht selbst gesammelt haben, und zwar über die Menge und Art der Pflanzen, den Tag der Erwerbung und den Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers. Die Aufschreibungen sind den Überwachungsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 9. I Diese Vorschriften erstrecken sich nicht auf diejenigen Pflanzen der geschützten Arten, die außerhalb Bayerns rechtmäßig gesammelt oder in Bayern in Gärten oder Pflanzschulen gezogen sind. Solche Pflanzen dürfen indes nur dann im Regierungsbezirk in den Handel gebracht oder in größerer Menge sonst eingebracht werden, wenn ihre Herkunft durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes oder durch Versandungspapiere oder sonst erwiesen ist. Der Händler hat diese Ausweise den Überwachungsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

II Hat sich der Händler wiederholt gegen diese Vorschriften verfehlt, so kann ihm die Distriktspolizeibehörde auf die Dauer eines Jahres verbieten, mit Pflanzen der im Abs. I bezeichneten Herkunft zu handeln, sofern nach ihrem Ermessen ein solches Verbot zur Durchführung des Schutzes der einheimischen Pflanzen notwendig ist.

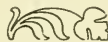
§ 10. Lehrer der Naturwissenschaften und der Naturkunde sowie Studierende der Naturwissenschaften und Mitglieder der naturwissenschaftlichen Vereine dürfen vorbehaltlich der Rechte des Grundeigentümers (§ 7) zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts Pflanzen der geschützten Arten bis zu 3 Stück mit den Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen ausgraben oder ausheben. Sie müssen sich den Überwachungsbeamten gegenüber auf Verlangen über die bezeichnete Eigenschaft ausweisen.

§ 11. Durch distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften können diese Vorschriften, insbesondere das Verbot des Handels noch auf andere Pflanzenarten ausgedehnt und weitergehende Schutzvorschriften für bestimmte Schonbezirke erlassen werden.

§ 12. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

§ 13. Diese Vorschriften treten am 13 in Kraft. Weitergehende distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften behalten ihre Geltung in dem Umfange, in dem sie dem § 11 entsprechen.

Anlage I. Zum Beispiel: Alle *Aconitum* (Eisenhut)-Arten; alle *Gentiana* (Enzian)-Arten; *Iris sibirica*, blaue Schwertlilie und die anderen *Iris*-Arten; alle *Orchis* (Knabenkraut)-Arten; *Nymphaea alba*, weiße Seerose, *Nuphar luteum* oder *pumilum*, gelbe und kleine Teichrose; alle *Ophrys* (Ragwurz)-Arten, (Mücken-, Spinnen-, Bienen-, Hummelblume); die *wildwachsenden Rosen*: *Ilex aquifolium*¹⁾, Stechpalme, *Pinus cembra*¹⁾, Zirbelkiefer, *Taxus baccata*¹⁾, Eibe. — —



IV. Vereinsnachrichten.

A. Bericht über die ordentliche Mitgliederversammlung

am 11. Dezember 1913.

Der I. Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit dem Hinweise darauf, daß allen Mitgliedern rechtzeitig die schriftliche Einladung nebst Bekanntgabe der Tagesordnung zugesendet wurde; im übrigen werden die bisher bestimmten Zeitungen, „Bayerischer Kurier“, „München-Augsburger Abendzeitung“ und „Münchener Neueste Nachrichten“ als Organe für Ausschreibungen beibehalten.

Zunächst konnte der Vorsitzende die hochehrfreuliche

¹⁾ „Von Stechpalmen, Eiben und Zirbelkiefern dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers auch nicht einzelne Zweige und Früchte abgerissen oder abgeschnitten werden.“

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [3_1914](#)

Autor(en)/Author(s): unbekannt

Artikel/Article: [Pflanzenschutz. 114-115](#)